

Bundesratsbeschluß

betreffend

den Eisenbahngüterdienst an Sonntagen während der
Herbstsaison.

(Vom 9. September 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsichtnahme einer Eingabe der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, vom 5. September 1899, betreffend die Besorgung des Güterdienstes an Sonntagen während der diesjährigen Herbstsaison und eines bezüglichen Berichtes des Eisenbahndepartementes

beschließt:

1. Während der Zeit vom 10. September bis 19. November 1899 wird den Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes gestattet:

- a. am Sonntag Vormittag, den eidgenössischen Bettag ausgenommen, an den Güterschuppen durch ihr Personal, soweit nötig, gewöhnliche Frachtgüter ein- und ausladen zu lassen;
- b. an den Sonntagen, den eidgenössischen Bettag ausgenommen, Güterzüge auszuführen, soweit dies zur Bewältigung des Verkehrs sich als notwendig erweist;
- c. den an Sonntagen verkehrenden Personenzügen mit Güterbeförderung (gemischten Zügen) Güterwagen mitzugeben, soweit für die Beförderung dieser Wagen kein Vorspann erforderlich wird.

2. Die Annahme und Ablieferung von Gütern an den Sonntagen ist nicht gestattet und es sind die Güterschuppen und Ladeplätze für das Publikum geschlossen zu halten.

3. Zuzolge der ad 1 bewilligten Ausnahmen dürfen weder Überschreitungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit noch Kürzungen der gesetzlichen Ruhepausen eintreten.

4. Sofern den Angestellten Freisonntage entzogen werden, sind dieselben bis Ende des Jahres wieder durch Freisonntage zu ersetzen.

5. Im Laufe des Monats Dezember haben die Bahnverwaltungen dem Eisenbahndepartement darüber Bericht zu erstatten, in welchem Umfange sie von den bewilligten Ausnahmen Gebrauch gemacht und in welcher Weise sie die unterdrückten Freisonntage ersetzt haben.

Bern, den 9. September 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend den Eisenbahngüterdienst an Sonntagen während der Herbstsaison. (Vom 9. September 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1899
Date	
Data	
Seite	706-707
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.